

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 - Bürgerservice /Goe	13.03.2017	2017-031

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	22.03.2017			
Verwaltungsausschuss	23.03.2017			
Gemeinderat	11.04.2017			

Betreff:

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedeburg

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Nach dem Gefahrenabwehrecht ist die Unterbringung von Obdachlosen eine gemeindliche Pflichtaufgabe. Von den Gemeinden ist dafür entsprechender Wohnraum bereitzustellen. Von der Gemeinde Friedeburg werden im Bedarfsfall Obdachlose in den im Gemeindeeigentum stehenden Immobilien in Marx, Marxer Hauptstraße 49 und in Reepsholt, Steenweg 31, untergebracht. Bei den Objekten handelt es sich um mehrere kleinere Wohnungen zwischen 20 bis 30 m². Sollte kein Wohnraum zur Verfügung stehen, werden von der Gemeinde Friedeburg Wohnungen oder Hotelzimmer angemietet. Die Einweisung in Wohnraum für Obdachlose erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Verfügung, wobei bislang die vom Gemeinderat für die gemeindlichen Liegenschaften festgesetzte Miete als Nutzungsentschädigung erhoben wurde. Für die angemieteten Wohnungen bzw. für Hotelzimmer wurden den Obdachlosen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die bisherige Praxis ist nicht rechtssicher, da es sich bei Obdachlosenunterkünften ordnungs- und abgaberechtlich um eine öffentliche Einrichtung handelt, für dessen Nutzung Gebühren zu erheben sind. Als Rechtsgrundlage muss eine entsprechende Satzung vom Gemeinderat erlassen werden. Die Satzung regelt u. a. die Zweckbestimmung, den Anwendungsbereich, Einzelheiten über die Benutzung und die Höhe der Gebühren. Der mit der Unterbringung von Obdachlosen anfallende finanzielle Aufwand einschl. Personalkosten wurde für die Berechnung der entsprechenden Benutzungsgebühren von der Verwaltung ermittelt. Bei der Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr und der Nebenkosten ist berücksichtigt worden, dass die Unterkünfte im Jahresdurchschnitt einen Leerstand von bis zu 50 % aufweisen.

Als Anlage ist ein Satzungsentwurf beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Erlass der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Friedeburg wird zugestimmt.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedeburg